

*SATZUNG FÜR DIE ERHEBUNG EINES
FREM DENVERKEHRSBEITRAGES*

*Auf Grund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die
Gemeinde Kirchham*

folgende

SATZUNG FÜR DIE ERHEBUNG DES FREMDENVERKEHRSBEITRAGES

§ 1

Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

(1) Von allen selbständig tätigen natürlichen und den juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet Vorteile erwachsen, wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.

(2) Von dem Beitrag sind der Bund (einschließlich der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn) und die Länder befreit.

§ 2

Beitragsmaßstab

(1) Durch den Beitrag wird der Vorteil, der dem Beitragsschuldner innerhalb eines Kalenderjahres durch den Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erwächst, abgegolten.

(2) Zur Bestimmung des Vorteils dienen der einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Gewinn und der steuerbare Umsatz innerhalb eines Kalenderjahres. Die Beitragsschuld wird gemäß § 3 Abs. 1 auf der Grundlage des Gewinns bestimmt, wenn sich nicht gemäß § 3 Abs. 2 auf der Grundlage des steuerbaren Umsatzes ein höherer Betrag ergibt.

§ 3

Beitragsermittlung

(1) Der Beitrag nach dem Gewinn errechnet sich, indem der Gewinn mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird.

(2) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der steuerbare Umsatz mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Mindestbeitragssatz (Absatz 5) multipliziert wird.

(3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns (Absatz 1) oder des steuerbaren Umsatzes (Absatz 2). Er wird durch Schätzung für jeden Fall gesondert ermittelt. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbständigen Tätigkeit, die Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung.

(4) Der Beitragssatz beträgt 4 v.H.

(5) Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem - durch Schätzung zu ermittelnden - branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

0- 5 v.H.	0,05 v.H.
über 5-10 v.H.	0,15 v.H.
über 10-15 v.H.	0,25 v.H.
über 15-20 v.H.	0,35 v.H.
über 20 v.H.	0,50 v.H.

§ 4

Entstehen, Veranlagung

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

(2) Die Beitragsschuld wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt. Der Beitragsschuldner hat hierzu auf Aufforderung eine Erklärung nach Formblatt abzugeben.

§ 5

Vorauszahlung

(1) Der Beitragsschuldner hat am 15. Juli jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten. Wer die zur Beitragsschuld führende selbständige Tätigkeit erstmals nach dem letzten für die Vorauszahlung festgesetzten Termin aufnimmt, hat die Vorauszahlung einen Monat nach Zustellung des die Höhe der Vorauszahlung festgesetzten Bescheids zu entrichten.

(2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe der Schuld, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Vorauszahlung kann der Schuld angepaßt werden, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

§ 6

Beitragsbescheid, Fälligkeit

(1) Die Beitragsschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

(2) Aus dem Bescheid müssen die Veranlagungsmerkmale hervorgehen. Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

(3) Beitragsschuldner, die nur Vorauszahlungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 entrichten, veranlagten mit der Summe dieser Vorauszahlungen ihre endgültige Beitragsschuld. Das gilt nicht, wenn

- a) die Gemeinde den Beitragsschuldner schriftlich zur Abgabe einer Erklärung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 auffordert oder
- b) der Beitragsschuldner schriftlich einen Bescheid nach Absatz 1 beantragt.

Für die Aufforderung und den Antrag gilt eine Ausschußfrist von einem Jahr, gerechnet ab Entstehen der Beitragsschuld (§ 4 Abs. 1).

§ 7

Abschlußzahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorauszahlungen höher als die im Bescheid festgesetzte Beitragsschuld, so wird dem Beitragsschuldner der Unterschiedsbetrag unverzüglich nach Zustellung des Bescheides gutgebracht.

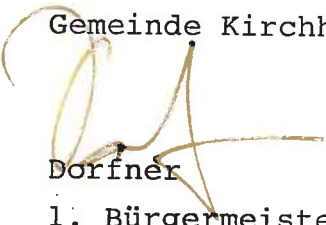
§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Kirchham, 29.08.1986

Gemeinde Kirchham



Dorfer

1. Bürgermeister

Erste Satzung der Gemeinde Kirchham zur Änderung der Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages

Vom 11.07.2005

Auf Grund der Art. 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kirchham folgendes Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages der Gemeinde Kirchham vom 29.08.1986 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „einschließlich der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn“ gestrichen.
2. § 6 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchham, den 11.07.2005


Penninger
1. Bürgermeister



2. Satzung der Gemeinde Kirchham zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

Vom 27.10.2016

Aufgrund der Art. 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kirchham folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der Gemeinde Kirchham vom 29.08.1986 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.07.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz beträgt 5 v. H.

2. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem – durch Schätzung zu ermittelnden – branchen-durchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

	0 – 5 v. H.	0,063 v. H.
über	5 – 10 v. H.	0,188 v. H.
über	10 – 15 v. H.	0,313 v. H.
über	15 – 20 v. H.	0,438 v. H.
über	20 v. H.	0,625 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Kirchham, 27.10.2016



Freudenstein
1. Bürgermeister

